

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



Wer entscheidet einmal für mich?

Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung

Adlkofen, 19.04.2013

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



„Was sich noch nicht zeigt,
ist leicht zu verhüten.“

Lao-Tse
(6. Jahrhundert v. Chr.)



Situationen für Vorsorgeurkunden

- Der Betroffene ist nicht mehr im Stande, Entscheidungen zu treffen (**Geschäftsunfähigkeit**).
- Hierbei kommt es auf das **geistige Verständnis** an, nicht auf darauf, ob man noch unterschreiben kann.
- Der Betroffene könnte zwar noch selber entscheiden, **möchte** jedoch andere seine Angelegenheiten regeln lassen.

3



Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

- Ohne konkreten Anlass gar nichts.
- Anders, wenn es einen **konkreten Anlass** gibt, z. B. Heimunterbringung, Hausverkauf.
- Wichtig: **Keineswegs sind nahe Angehörige (Ehegatte, Kinder) automatisch zur Entscheidung berufen!**
- Auch ihnen gegenüber gilt die ärztliche Schweigepflicht.

4



Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

- Das Gericht muss einen **Betreuer** bestellen.
 - Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter.
 - Früher „Entmündigung“ genannt.
- Wen wählt das Gericht als Betreuer aus?
 - In erster Linie **Angehörige**,
 - wenn diese geeignet und gewillt sind.
 - Ansonsten wird ein **Berufsbetreuer** bestellt.

5



Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- Mit der **Vorsorgevollmacht** wird eine Vertrauensperson ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen.
- Die **Betreuungsverfügung** legt fest, wen das Gericht notfalls zum Betreuer bestellt. Dazu kommt es aber gar nicht, wenn die Betreuung bereits durch eine Vorsorgevollmacht gewährleistet ist.
- Die **Patientenverfügung** gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger erteilt.

6



Vorsorgevollmacht

■ Allgemeine Generalvollmacht:

- Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, was sonst der Betroffene regeln würde.
- Insbesondere **Vermögensangelegenheiten**.

■ Vorsorgegeneralvollmacht:

- Umfasst insbesondere **medizinische Angelegenheiten** und Fragen des Aufenthalts
- Muss anhand von Beispielen konkretisiert werden.

7



Vorsorgevollmacht

■ **Wer** kann bevollmächtigt werden?

- Jeder.
- Meist Ehegatten, Kinder oder andere Verwandte.
- Aber auch Freunde und Nachbarn möglich.

■ **Vertrauen!**

- Der Bevollmächtigte kann weitreichende Entscheidungen treffen.
- Die Vollmacht ist **sofort gültig**, nicht erst dann, wenn der Vollmachtgeber handlungsunfähig ist.
- Es sollten daher nur Personen bevollmächtigt werden, denen man voll vertraut.
- Denn dem möglichen **Missbrauch** kann rechtlich nur eingeschränkt vorgebeugt werden.

8



Patientenverfügung

- Durch die Patientenverfügung (missverständlich auch „Patiententestament“ genannt) werden **Anweisungen** an Ärzte und Pfleger erteilt.
- Zunächst werden die **Situationen** beschrieben, für die die Verfügung gelten soll.
 - In spontanen **Notfallsituationen** wird immer behandelt, unabhängig von Patientenverfügung.
 - Patientenverfügung gilt hingegen für Situationen, in denen der Patient **dauerhaft** nicht mehr ohne technische Unterstützung (z. B. Magensonde) leben kann und keine Aussicht auf Besserung besteht.
 - Die Einzelheiten werden stets individuell nach den Wünschen und Wertvorstellungen des Verfügenden geregelt.

9



Patientenverfügung

- Sodann werden die **Maßnahmen** festgelegt, die der Patient wünscht und die er ablehnt.
- Die Patientenverfügung ist **verbindlich**. Ärzte, Angehörige und Gerichte müssen sie respektieren und umsetzen, ...
- ...außer wenn die Patientenwünsche gegen geltende Gesetze verstoßen (z. B. aktive Sterbehilfe).
- Der Arzt spricht vor einem Behandlungsabbruch mit dem Bevollmächtigten und erörtert, ob Hinweise auf einen Sinneswandel bestehen.
- Die Patientenverfügung gilt **zeitlich unbegrenzt**. Sie muss nicht fortlaufend neu unterschrieben werden.

10



Wie wird die Vorsorgeurkunde errichtet?

- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung werden meist in einem Dokument **kombiniert**.
- Vor Errichtung der Patientenverfügung kann Gespräch mit dem **Hausarzt** sinnvoll sein, vorgeschrieben ist es aber nicht.
- Muss dann **notariell** errichtet werden, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten regeln soll.
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet.
- **Kosten** für notarielle Errichtung vermögensabhängig, meist € 60 bis € 150.

11



Zusammenfassung

- Wer für den Fall der **Handlungsunfähigkeit** selbst bestimmen will, was mit ihm passiert und wer für ihn entscheidet, kann dies mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erreichen.
- Die **Vorsorgevollmacht** ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Das gerichtliche Betreuungsverfahren wird hierdurch vermieden.
- In der **Patientenverfügung** werden für bestimmte hoffnungslose Situationen vorab Behandlungswünsche an Ärzte mitgeteilt.
- Ärztliche und/oder notarielle **Beratung** vor Errichtung einer Vorsorgeurkunde ist ratsam, aber nicht zwingend.

12

Hinweis: Zur Verwendung der Vollmacht ist die Vorlage einer Ausfertigung erforderlich, die auf den Namen des Bevollmächtigten lautet.

cs/7/57658

GENERALVOLLMACHT, BETREUUNGS- und PATIENTENVERFÜGUNG

Heute, den zweiten Januar zweitausenddreizehn

- 02.01.2013

erschien vor mir,

Christian Steer

Notar in 84028 Landshut, in den Amtsräumen Isargestade 748:

Frau Anna Mustermann, geborene Meier, geboren am 01.01.1932,
wohnhaft Hauptstraße 12, 12345 Neustadt,
nach Angabe ohne Ehevertrag verheiratet.

Die Feststellung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Erschienenen erfolgte anhand des in Kopie beigefügten Ausweises.

Aufgrund einer längeren Unterredung mit der Erschienenen habe ich mich davon überzeugt, dass die Erschienene voll geschäftsfähig ist.

Auf Ansuchen beurkunde ich die Erklärungen der Erschienenen wie folgt:

1. Generalvollmacht

1.1. Vollmacht in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten

Hierdurch erteile ich, Anna Mustermann

- nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ -

a) meinem Ehemann, Herrn Johann Mustermann, geboren am 01.01.1931,

wohnhaft Hauptstraße 12, 12345 Neustadt,

- b) meiner Tochter, Frau Clarissa Schmidt, geborene Mustermann,
geboren am 01.01.1958, wohnhaft Goethestraße 14, 12345 Neustadt,
und
- c) meinem Sohn, Herrn Thomas Mustermann, geboren am 01.01.1960,
wohnhaft Schillerstraße 16, 12345 Neustadt,

- nachfolgend „**Bevollmächtigter**“ -

je einzeln Generalvollmacht, das heißt, jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, alleine zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, für einzelne Geschäfte oder einzelne Arten von Geschäften Untervollmacht zu erteilen.

Jeder Bevollmächtigte ist auch befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

1.2. Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten (Vorsorgevollmacht)

Hiermit erteile ich den Bevollmächtigten in dem in Ziffer 1.1. geregelten Vertretungsverhältnis Generalvollmacht in persönlichen Angelegenheiten, das heißt, diese Vollmacht gilt für sämtliche Erklärungen zur Personensorge im Falle meiner vorübergehenden oder andauernden Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit.

Der Bevollmächtigte ist, ohne dass die nachfolgende Aufzählung in irgendeiner Weise abschließend wäre, insbesondere befugt

- a) gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten Erklärungen abzugeben oder von diesen entgegenzunehmen; er kann in diesem Zusammenhang Krankenunterlagen einsehen und alle Auskünfte und Informationen verlangen; die Ärzte und Einrichtungen werden von der Schweigepflicht entbunden (Gesundheitssorge);
- b) in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen, selbst wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund

der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (**§ 1904 Abs. 1 BGB**);

- c) die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen, selbst wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens bzw. des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (**§ 1904 Abs. 2 BGB**); die Vollmacht umfasst daher ausdrücklich auch die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmen der so genannten passiven Sterbehilfe bzw. der so genannten „Hilfe zum Sterben“, insbesondere über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin und zwar nach Maßgabe einer von mir errichteten und nicht widerrufenen Patientenverfügung; gegenwärtig gilt ausschließlich die in dieser Urkunde niedergelegte Patientenverfügung; soweit die Festlegungen in meiner Patientenverfügung auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht zutreffen, gilt die Vollmacht mit der Maßgabe, dass der Bevollmächtigte auf der Grundlage meines mutmaßlichen Willens entscheiden soll;
- d) den Aufenthaltsort des Vollmachtgebers zu bestimmen;
- e) in freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne von **§ 1906 Abs. 4 BGB** (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise) einzuwilligen, auch, aber nicht nur, für einen längeren Zeitraum oder regelmäßig, oder die Einwilligung zu versagen;
- f) eine Unterbringung des Vollmachtgebers zu veranlassen, auch wenn sie mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (**§ 1906 Abs. 1 BGB**) verbunden ist;
- g) in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne von **§ 1906 Abs. 3 BGB** einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen, d. h. in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, ohne die eine Unterbringung, die zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist, nicht durchgeführt werden kann und der Vollmachtgeber auf Grund einer psychischen

Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;

Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

2. Grundverhältnis

Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Falle von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Der Bevollmächtigte soll erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn ich nicht mehr für mich selbst sorgen kann. Er hat meine Weisungen zu befolgen und im Übrigen in meinem wohlverstandenen Interesse zu handeln. Meine Tochter und mein Sohn sollen ferner erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn mein Ehemann verstorben ist oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Dies gilt nur im Innenverhältnis; im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist die Vollmacht unbeschränkt und in ihrem rechtlichen Bestand unabhängig von diesem Auftrag, soweit nicht in der Vorsorgevollmacht (Ziffer 1.2) ausdrücklich anders angegeben. Der Bevollmächtigte hat der Patientenverfügung Geltung zu verschaffen, § 1901a Abs. 1 S. 2 BGB.

3. Betreuungsverfügung

Sollte das Betreuungsgericht gleichwohl eine Betreuung für mich für erforderlich erachten, wünsche ich, dass das zuständige Amtsgericht - Betreuungsgericht – meinen bevollmächtigten Ehemann, ersatzweise meine Tochter Clarissa Schmidt, wiederum ersatzweise meinen Sohn Thomas Mustermann zum Betreuer bestellt. Auch wenn ich die ordnungsgemäße Ausübung der Vollmacht nicht mehr selbst überwachen können sollte, halte ich eine Kontrolle durch einen Betreuer allerdings nicht für nötig.

4. Patientenverfügung

4.1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen und auch für meinen Bevollmächtigten seit mehr als einem Jahr nicht mehr ersichtlich ist, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

4.2. In allen unter Ziffer 4.1. beschriebenen Situationen verlange ich:

Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

4.3. In den unter Ziffer 4.1. beschriebenen Situationen wünsche ich:

- Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- Keine Wiederbelebensmaßnahmen.

4.4. In den von mir unter Ziffer 4.1. beschriebenen Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene).
- Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen.

4.5. Fortdauernde Gültigkeit ohne ausdrücklichen Widerruf

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Der Notar wies darauf hin, dass es demnach nicht erforderlich ist, die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu erneuern, zu bekräftigen oder neu zu unterschreiben. Sie gilt vielmehr unbefristet.

5. Hinweise

Der Notar hat insbesondere auch noch auf Folgendes hingewiesen:

Sowohl die Vollmacht als auch die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung können jederzeit einseitig widerrufen oder abgeändert werden. Der Widerruf oder die Abänderung bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Bei Widerruf der Vollmacht wird der Vollmachtgeber den beurkundenden Notar davon in Kenntnis setzen, damit nicht weitere Ausfertigungen der Vollmacht erteilt werden. Die Bevollmächtigung bleibt allerdings so-

lange bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

Die erteilte Vollmacht kann von dem Bevollmächtigten bis zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde abredewidrig oder sonst missbräuchlich verwendet werden.

Lebensgefährliche Heileingriffe, freiheitsentziehende Maßnahmen und u.U. die Beendigung einer lebenserhaltenden Behandlung bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

6. Abschriften, Registrierung

Ich bitte um die Erteilung einer auf jeden Bevollmächtigten lautenden Ausfertigung zu meinen Händen und einer beglaubigten Abschrift für mich. Weitere Ausfertigungen sollen dem Bevollmächtigten ohne mein ausdrückliches Einverständnis nur erteilt werden können, wenn er eine andere Ausfertigung lautend auf sich vorlegt.

Diese Urkunde samt der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten und der ev. gesondert angegebenen Telefonnummern soll - kostenpflichtig - im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden eingetragen werden. Der Notar wies darauf hin, dass jeder Bevollmächtigte durch die Bundesnotarkammer von der Eintragung seiner Daten verständigt wird und die Löschung seiner Daten verlangen kann.

Vorgelesen vom Notar,
von der Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben